



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 24

###

Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 4 27 90 52 24
E-Mail wbz24@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 81 - ###
E-Mail wbz24@wandsbek.hamburg.de

GZ.: W/WBZ/06715/2017
Hamburg, den 30. Januar 2018

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 18.05.2017

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 521-014
Flurstück 992 in der Gemarkung: Lemsahl-Mellingstedt

Aufstellung eines dritten Antennenmastes, Ergänzung der DFS-Flugfunkanlage "SST-Lemsahl" (0 WE)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Sprechzeiten:
Achtung! Sprechzeiten nur nach tel.
Vereinbarung.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Die Sondernutzungserlaubnis nach § 19 Absatz 1, bzw. § 25 HWG vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung, für die Benutzung - Inanspruchnahme des öffentlichen Weges wird unter Vorbehalt erteilt und ist bei der u.a. Wegeaufsicht zu beantragen.
2. Für den Anschluss von baulichen Anlagen, die in Beziehung zur Höhenanlage eines öffentlichen Weges stehen, wird die Höhenanweisung gem. § 26 HWG erteilt.
3. **AUSNAHMEGENEHMIGUNG:**
Nach § 3 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 in der geltenden Fassung wird, unbeschadet der Rechte Dritter, die Ausnahmegenehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar im Wurzelbereich der Eichen unvermeidbare Abgrabungen vorzunehmen. Hierzu sind die Baumschutzmaßnahmen einschließlich Baustelleneinrichtungsplan der o. g. Dienststelle vor Beginn der Abbrucharbeiten zur Abnahme anzuzeigen.

Des Weiteren wird Ihnen genehmigt an den zu erhaltenden und zu schützenden Bäumen (Eichen) einen Kronenpflegeschnitt bis in den Grobastbereich nach ZTV-Baumpflege Punkt 3.1.6., Ausgabe 2006 vorzunehmen sowie das Totholz zu entfernen (Schnitt auf Zugast, Schnittführung auf Astring, maximale Schnittstärke vereinzelt bis 5 cm, Nachversorgung alter Wunden im Bedarfsfall, Schnitt-Glättung).

Nebenbestimmung

ARTENSCHUTZ

Bei vorliegendem Grundstück ist durch gegebene Strukturen (Bestandsgebäude, Gehölze, Bäume o.ä.) von einer artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen. Die Nichtbetroffenheit von wild lebenden Tieren ist im Vorfeld nachzuweisen. Insbesondere ist darzulegen, dass die Verbotstatbestände nach §39 und §44 BNatSchG nicht berührt werden.

KRONENPFLEGE

Die Durchführung der Schnittmaßnahmen ist durch eine Baumpflege-Fachfirma unter Einhaltung der ZTV-Baumpflege (aktuelle Ausgabe) mit Erhalt der natürlichen Wuchsform der Gehölze vorzunehmen. Die genehmigten Schnittmaßnahmen sind fachgerecht gem. der ZTV - Baumpflege (aktuelle Ausgabe) auszuführen (§ 36 HmbVwVfG).

WURZELSCHUTZ

In Wurzelbereichen von geschützten Bäumen dürfen Leitungen grundsätzlich nicht verlegt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, sind sie gem. DIN 18920, Ziffer 4.10.1 im grabenfreien Verfahren (z. B. Pressverfahren) zu verlegen bzw. sind unvermeidbare Aufgrabungen in Handarbeit oder Absaugtechnik durchzuführen. Abgeschnittene Wurzeln sind baumpflegerisch fachgerecht nachzubehandeln.

BESONDERER BAUMSCHUTZ

Baumschutzzaun / Baustelleneinrichtung

Vor Beginn aller Arbeiten ist der Wurzelbereich aller zu erhaltener Bäume (Eichen) zu sichern (z.B. mit einem ortsfesten Baumschutzzaun abstand vom Stammfuß 4 m o.ä.), um Verdichtungen durch Befahrung und Materiallager zu verhindern. Die

Baumschutzmaßnahmen sind der o. g. Dienststelle vor Beginn der Bauarbeiten zur Abnahme anzuzeigen.

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN BAUMSCHUTZ

Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken auf dem Baugrundstück, auf Nachbargrundstücken im Grenzbereich sowie betroffene Gehölzbestände und Grünflächen im Straßenraum sind dauerhaft zu erhalten. Sie dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Das gilt für alle Pflanzenteile: Wurzeln, Stämme und Äste. Während der gesamten Bauzeit sind alle Schutzmaßnahmen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden; die Baumschutzmaßnahmen sind der o. g. Dienststelle vor Beginn der Bauarbeiten zur Abnahme anzuzeigen.

Vor Beginn der Abbruch- bzw. Bauarbeiten sind die Wurzelbereiche von Bäumen sowie geschützte Vegetationsflächen mit einem festen Bauzaun zu schützen (gem. DIN 18920, Ziffer 4.5 und 4.6 umfasst der Wurzelbereich die Kronentraufe zuzüglich eines Streifens von 1,5 m). Ist dies in Abstimmung mit dem Servicezentrum Naturschutz nicht möglich, ist ein Stammschutz gem. DIN 18920, Ziffer 4.6 herzustellen und der Wurzelbereich gem. DIN 18920, Ziffer 4.12 durch Auslegen von Stahlplatten auf einer Kiesbettschüttung mit Fließ-Unterlage zu schützen

Während der gesamten Bauzeit sind Wurzelbereiche bzw. Baumscheiben von Bau- und sonstigen Materialien frei zu halten

Jegliche sonstige Eingriffe in den Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) von geschütztem Gehölzbestand, wie Auf- und Abgrabungen, Befahrungen und sonstige Verdichtungen sind zu vermeiden. Dies gilt für alle betroffenen geschützten Gehölze, d. h. auch auf Nachbargrundstücken im Grenzbereich sowie auf Grünflächen im Straßenraum.

Alle erforderlichen Maßnahmen an geschützten Bäumen und während der Schutzfrist sind genehmigungspflichtig (Ausnahmegenehmigung).

Alle Maßnahmen an Straßenbäumen, sowie die Lage von Zufahrten sind im Vorwege mit der Abteilung Straßengrün des Bezirksamts Wandsbek vor Ort abzustimmen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan	Lemsahl-Mellingstedt mit den Festsetzungen: Außenbereich - § 35 Abs. 3 u. 4 BauGB Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen	Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt
Vorbescheid	Gz.: W/WBZ/16123/2015 vom 06.12.2016

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

12 / 1	Flurkartenauszug / Karte+ Buch
12 / 2	Lageplan, Grundriss, Ansichten
12 / 3	Baubeschreibung

- die in Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. 1 vom 09.01.2018 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Mast, Antenne oder ähnliche Anlage

Transparenz in HH